

## **Neue GWG-Regelungen**

### **Neue GWG-Obergrenze**

Statt bisher 410 EUR werden künftig 800 EUR festgelegt. Bis zu diesem Grenzwert kann eine Sofortabschreibung als Wahlrecht erfolgen. Die Abschreibung über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes ist weiterhin möglich. Auch die wahlweise Behandlung als Sammelposten „Poolabschreibung“ ist gegeben, wobei das freie eingeschränkte Wahlrecht weiterhin Bedeutung findet. Wird nur ein Wirtschaftsgut in der Poolschreibung berücksichtigt, kann für weitere Wirtschaftsgüter das Wahlrecht zur Sofortabschreibung nicht mehr zur Anwendung gebracht werden.

### **Neue GWG-Untergrenze**

Statt bisher 150 EUR werden künftig 250 EUR als Untergrenze für die GWG-Regelungen bestimmt. Das bedeutet, dass bei Überschreiten des Grenzwertes eine Erfassung in einem laufend zu führenden Verzeichnis zu erfolgen hat. Der Wert bestimmt damit die Aufzeichnungspflichten für geringwertige Wirtschaftsgüter. Wird der Wert nicht überschritten, kann auch Sofortaufwand gebucht werden. Andernfalls muss die Entscheidung zur Sofortabschreibung, Sammelposten oder Abschreibung über die Nutzungsdauer erst nach Erfassung in einem Verzeichnis getroffen werden.

Für die Wahlrechte im Zusammenhang mit GWG oder Sammelposten muss nach wie vor ein selbständig nutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens vorliegen. Die zu beachtenden Werte sind als Nettowerte zu verstehen.

Quelle: b.b.h. Infobrief